



Rechtzeitig Umstellung auf SEPA-Richtlinien vornehmen

Nach einem Bericht des Handelsblattes vom 21.11.2013 ergab eine Befragung unter Mittelständlern, dass eine Mehrheit unter ihnen noch nicht auf das europäische Zahlungssystem SEPA vorbereitet ist. **Stichtag für die Umstellung auf SEPA ist der 1. Februar 2014**, von dem an Kreditinstitute Lastschriften und Überweisungen von Unternehmen und Vereinen in Euro nur noch im SEPA-Format verwenden dürfen.

Zur Vermeidung der technischen Zahlungsunfähigkeit ist es unbedingt erforderlich, dass Unternehmen und Vereine die Umstellung von Lastschriften und Überweisungen auf das SEPA-Format rechtzeitig vornehmen. Die europaweit geltenden Formate für Bankverbindungen (BIC/ IBAN) gelten dann für inländische ebenso wie grenzüberschreitende Euro-Zahlungen innerhalb der Europäischen Union.

Mit diesem Newsletter möchten wir Sie daher nochmals über das SEPA-Verfahren informieren und Ihnen eine Checkliste an die Hand geben, mit der Sie die Umstellung geordnet vorbereiten können.

SEPA-Umstellungen für Unternehmen

Unternehmen sollten spätestens jetzt mit der Umstellung auf SEPA beginnen und prüfen, ob die Software, vor allem in der Buchhaltung, das neue Datenformat erzeugen kann oder ob Updates notwendig sind.

Für die Konvertierung der Kontodaten bieten Banken und andere Anbieter automatisierte Dienste zur Umwandlung von Kontonummern und Bankleitzahlen in IBAN und BIC an. Beachten Sie jedoch, dass gegebenenfalls nicht alle Umwandlungen automatisiert erfolgen können.

Neben der Überprüfung und Aktualisierung aller Kontostammdaten sollten Unternehmen auch Verträge, Formulare und Vordrucke auf IBAN und BIC umstellen und gegebenenfalls Geschäftspartner und Kunden informieren.

Letzteres gilt vor allem für die sogenannten Lastschriftmandate, die die bisherige Einzugsermächtigung ersetzen. Unternehmen, die Lastschriften einziehen, benötigen im SEPA-Zahlungsverkehr neben der IBAN eine Gläubigeridentifikationsnummer, die online bei der Bundesbank beantragt werden kann. Diese Nummer muss der Einziehende dem Schuldner mitteilen. Detailliert müssen die Unternehmen zudem alle Informationen zu dem Lastschriftmandat erfassen, das schriftlich vom Schuldner bestätigt werden muss.

Das Bundesministerium der Finanzen bietet unter www.sepadeutschland.de weiterführende Informationen zum Thema.

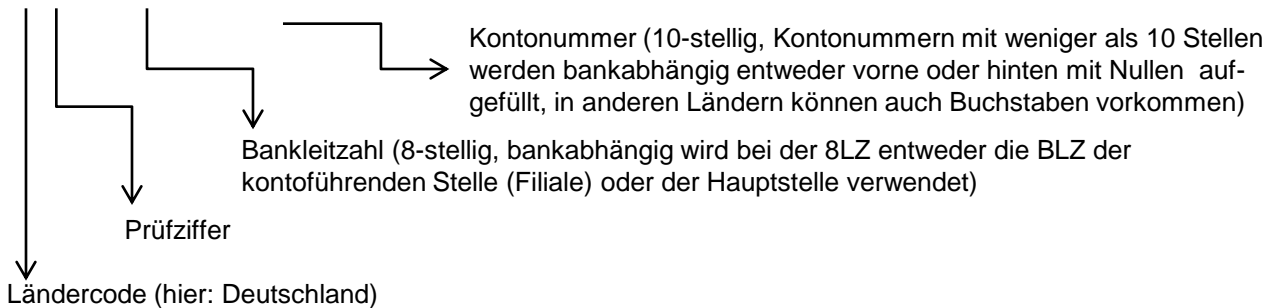
→ weiter Seite 2

Wesentliche Merkmale der SEPA-Überweisung

Statt Kontonummer und Bankleitzahl müssen bei den SEPA-Zahlungsverfahren die IBAN (International Bank Account Number) und der BIC (Business Identifier Code) des Zahlungsempfängers angegeben werden.

Die **IBAN (International Bank Account Number)** fasst die bisherige deutsche Kontonummer und Bankleitzahl in einer international standardisierten Notation zusammen. Die IBAN für ein deutsches Konto ist wie folgt aufgebaut:

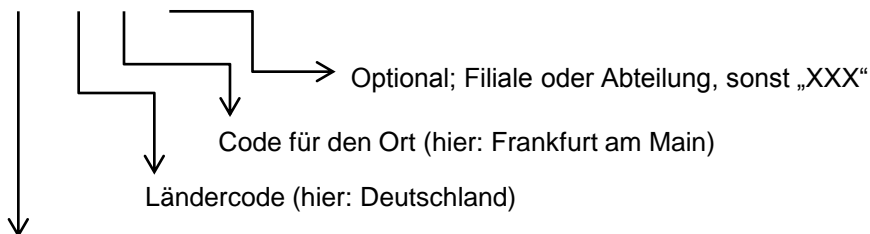
DE 40 12345678 0000123456



Bei einer papierhaften Darstellung (z. B. Kontoauszüge und Rechnungen) werden die Zeichen in Vierergruppen unterteilt.

Der **BIC (Bank Identifier Code) oder SWIFT-Code** ist ein international standardisierter 8- oder 11-stelliger Code zur eindeutigen Identifizierung von Kreditinstituten und sonstigen Unternehmen. Ab dem 1. Februar 2014 muss das BIC-Feld bei den Überweisungen nicht mehr ausgefüllt werden, dann reicht die IBAN. Der BIC ist wie folgt aufgebaut:

MUBA DE FF XXX



Bank- oder Unternehmenscode (4-stellig vom Kreditinstitut oder Unternehmen faktisch frei wählbar, solange eindeutig)

→ die Checkliste finden Sie auf Seite 3

Ihre Ansprechpartner:



Lothar Boelsen
WP, StB, RA
lb@sk-wpg.de



Jana Seifert
StB
js@bpg.de